

09. Januar 2023

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

wir bedanken uns herzlich bei Ihnen und Ihrem Kollegium für die Bereitschaft, bei der Ausbildung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiVD) auf der Basis der APVO – Lehr, in der aktuell gültigen Fassung, mitzuwirken.

Die aktuellen LiVD werden am **26.01.2023** vereidigt und erhalten erste Basisinformationen zum Vorbereitungsdienst. Am **01.02.2023** treten sie ihren Dienst in den jeweiligen Schulen an. Ich bitte Sie, den Dienstantritt auf der Dienstantrittserklärung, welche die LiVD mitbringen, gegenzuzeichnen.

An folgenden Terminen werden die Anwärtnerinnen und Anwärtler ein Stück weit auf die Arbeit in der Schule vorbereitet:

Termine zu Beginn des Vorbereitungsdienstes (VD):

26.01.2023: 09:00 Uhr – 15:30 Uhr
27.01.2023: 09:00 Uhr – 16:30 Uhr
30.01.2023: 09:00 Uhr – 15:15 Uhr
31.01.2023: 09:00 Uhr – 16:00 Uhr
01.02.2023: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Im Folgenden möchten wir Sie über die Modalitäten bei der Zuweisung informieren und Ihnen einen Überblick über den Vorbereitungsdienst geben.

LiVD mit dem Schwerpunkt Grundschule werden ausschließlich in einer Grundschule ausgebildet. Es soll diesen LiVD Gelegenheit geboten werden, an einer Schulform des Sekundarbereiches I zu hospitieren, um dort durch Hospitation Kompetenzen bezüglich der Anschlussfähigkeit (Übergang der Schüler*innen von der GS zu der weiterführenden Schule) ihrer Fächer zu erwerben (Erg. Bestimmungen zu den DB Nr. 1 zu §7 APVO-Lehr). Die Hospitation erfolgt nur in Lerngruppen des 5. Jahrgangs und umfasst maximal 2 Stunden des betreuten Unterrichts eines Ausbildungshalbjahres. Wir **empfehlen** unseren LiVD, diese Gelegenheit im letzten Semester des Vorbereitungsdienstes (vorzugsweise nach den Prüfungen) zu nutzen. Eigenverantwortlicher Unterricht ist in diesen Lerngruppen nicht vorgesehen. Die dafür infrage kommenden Schulen wählen die LiVD selbstständig aus.

Die LiVD, die an einer Oberschule mit dem Schwerpunkt Realschule ausgebildet werden, müssen überwiegend in entsprechenden Lerngruppen eingesetzt werden. LiVD mit dem Schwerpunkt Haupt- oder Realschule soll Gelegenheit geboten werden, an einer Grundschule zu hospitieren, um dort durch Hospitation Kompetenzen bezüglich der Anschlussfähigkeit (Übergang der Schülerinnen und Schüler von der GS zu der weiterführenden Schule) ihrer Fächer zu erwerben. Die Hospitation erfolgt nur in Lerngruppen des 4. Jahrgangs. Eigenverantwortlicher Unterricht ist in diesen Lerngruppen nicht vorgesehen. Die dafür infrage kommenden Schulen wählen die LiVD selbstständig aus (s.o.).

Wir haben fast ausschließlich LiVD, die eine 10-semesterige universitäre Ausbildung (GHR – 300) genossen haben. Das bedeutet, dass sie während des Studiums Unterricht in ihren Fächern geplant, durchgeführt und reflektiert haben. Sie können insofern im Vorbereitungsdienst bereits auf gewisse Erfahrungen zurückgreifen und darauf aufbauen.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Planung des Unterrichtseinsatzes, dass die LiVD am Dienstag und am Donnerstag grundsätzlich **nach der 2. Stunde nicht** für den Unterricht zur Verfügung stehen, da an diesen Tagen Seminarveranstaltungen stattfinden. Unter Umständen ist ein Unterrichtseinsatz an Seminartagen nur im betreuten Unterricht (BU) sinnvoll.

Für die Beantwortung weiterer Fragen zum möglichen Unterrichtseinsatz oder zur Ausbildung der LiVD stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Im Folgenden werden noch weitere Informationen zum Vorbereitungsdienst ausgewiesen.

Grundlage ist die APVO-Lehr in der aktuell gültigen Fassung, mit den entsprechenden neuen Durchführungsbestimmungen (DB), die Sie im Internet finden. Laut APVO-Lehr, § 8 (1), ist grundsätzlich jede Lehrkraft an einer Ausbildungsschule verpflichtet, in ihren Fächern LiVD zu betreuen. Sie **soll** für das Fach, in welchem sie LiVD betreut, die Lehrbefähigung haben und ist bei der Betreuung weisungsberechtigt. Die LiVD sind an der Ausbildungsschule in die **schulpraktische Arbeit**, auch im Hinblick auf die **Eigenverantwortlichkeit der Schule**, einzuführen. Hierfür trägt die Schulleitung die Verantwortung (2).

Ferner ist es insbesondere die **Aufgabe der Ausbildungsschule** (s. DB zu § 8.) Kenntnisse hinsichtlich

- des Schulprogramms,
- der Schulordnung,
- des Ganztags,
- der Berufsorientierung,
- des pädagogischen Konzepts,
- des Schullebens,
- der Elternarbeit,
- der Grundsätze der Leistungsbewertung und
- der Notengebung

zu vermitteln.

Allgemeine Grundsätze (s. APVO-Lehr, Durchführungsbestimmungen zu § 7, Pkt. 3):

Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft macht die LiVD mit der Schule, und die betreuenden Lehrkräfte machen sie mit den besonderen Bedingungen des jeweiligen Unterrichts vertraut. Sie sind zudem in die **Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers** einzuführen. **Außerschulische Aufgaben der Lehrkräfte** und die **Beteiligung an der Schulentwicklung** sind zu berücksichtigen.

Den LiVD darf die Verantwortung für **Aufsichten** und **Schulveranstaltungen** wie z.B. Klassenfahrten nur in beschränktem, ihrer Ausbildung nicht abträglichem Maße, übertragen werden. Zu Vertretungsstunden sollen sie **nur** in Klassen herangezogen werden, in denen sie Ausbildungsunterricht erteilen.

LiVD sind für Klassen bzw. Lerngruppen im eigenverantwortlichen Unterricht (EU) stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Teilkonferenzen, insbesondere auch der Zeugniskonferenz. **Überschneiden sich Seminarveranstaltungen mit Zeugniskonferenzen**, so müssen die LiVD zur Teilnahme an der Zeugniskonferenz **rechtzeitig einen Antrag auf Sonderurlaub mit Einladung zur Konferenz** stellen.

Sie vertreten ihre Fächer verantwortlich an Elternsprechtagen und in Elternversammlungen. Ebenso sollen die LiVD an der Schulentwicklung und anderer schulischer Prozesse aktiv mitwirken.

Sollten in der Schule Fortbildungen an Seminartagen stattfinden, sind die LiVD verpflichtet, am Seminar teilzunehmen.

Ausbildungsunterricht: (s. APVO-Lehr, Durchführungsbestimmungen zu § 7, Pkt. 4)

Eigenverantwortlicher Unterricht (EU) ist von den LiVD durchgehend über die drei Halbjahre mit insgesamt **22 Stunden** zu erteilen. Eine Empfehlung über die Verteilung des Ausbildungsunterrichts wurde Ihnen bereits mitgeteilt, die aufgrund der neuen Maßnahmen hinsichtlich des Lehrkräftegewinnungspakets nicht mehr zutrifft. Diese Maßnahmen sehen nun folgenden Einsatz für den Unterricht vor:

1. Ausbildungshalbjahr	2. Ausbildungshalbjahr	3. Ausbildungshalbjahr
Beispielhafte, vorgeschlagene Verteilung laut APVO-Lehr:		
7 Stunden EU 6 Stunden BU	11 Stunden EU 2 Stunden BU	4 Stunden EU 8 Stunden BU
Nach APVO-Lehr kann der Einsatz in Absprache mit Schulleitung und Seminar variieren.		

Der Ausbildungsunterricht soll so bemessen sein, dass die Kontinuität in einer Lerngruppe gewährleistet ist und die Auswirkungen des Unterrichts deutlich werden. Der Ausbildungsunterricht ist schriftlich vorzubereiten, die schriftliche Vorbereitung ist auf Verlangen vorzulegen. Bei LiVD für das Lehramt an Grundschulen **sollte der EU im ersten Halbjahr der Ausbildung nicht im Erst- oder Anfangsunterricht einer Klasse erteilt werden.** Die LiVD haben, insbesondere **im letzten Halbjahr der Ausbildung, den Ausbildungsunterricht in unterschiedlichen Klassenstufen zu erteilen.** Im Verlauf der Ausbildung sollen sie von verschiedenen Lehrkräften der Ausbildungsschule betreut werden.

Das Kultusministerium gibt die statistische Berechnung für Sie vermutlich wie folgt vor: 8-8-6.

1. Ausbildungshalbjahr	2. Ausbildungshalbjahr	3. Ausbildungshalbjahr
8 Stunden EU (6 Stunden BU)	8 Stunden EU (5 Stunden BU)	6 Stunden EU (5 Stunden BU)

(Andere Modelle, z.B. eine gleichmäßige Verteilung auf die drei Ausbildungshalbjahre, sind möglich.) Eingehalten werden müssen die insgesamt **22 Einheiten EU** und **16 Einheiten BU**. Eine Gleichgewichtung der beiden Fächer ist hinsichtlich des unterrichtlichen Einsatzes anzustreben.

Spätestens zwei Wochen nach Dienstantritt müssen die LiVD den **Stundenplan** mit dem verbindlichen Unterrichtseinsatz im Seminar und bei der Pädagogikseminarleitung abgeben.

Entsprechen die Kompetenzen einer LiVD den Anforderungen an die Durchführung des eigenverantwortlichen Unterrichtens (EU) **nicht**, so nimmt die Schule (SL und FL) nach einer angemessenen Ausbildungszeit Kontakt mit den Auszubildenden des Studienseminars (PSL und FSL) auf und bespricht in Gegenwart der LiVD den Einsatz möglicher Hilfen für diese.

Ist daraufhin in einem angemessenen Zeitrahmen nach entsprechend geleisteter Fürsorge durch Schule und Seminar keine Entwicklung der LiVD sichtbar, muss die Schulleitung für die mögliche **Herausnahme aus dem EU** einen **begründeten formlosen Antrag in schriftlicher Form** an die Leitung des Studienseminars Nordhorn stellen. Erst nachdem dieser Antrag von der Seminarleitung geprüft und genehmigt wurde, ist eine Rückführung in den BU möglich.

Die Ausbildung erfolgt am Studienseminar Nordhorn und an öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatzschulen. Die Auszubildenden führen die Dienstbezeichnung „Anwärterinnen und Anwärter des Lehramts an Grundschulen“ oder „Anwärterinnen und Anwärter des Lehramts an Haupt- und Realschulen“ (s. APVO – Lehr, § 4). Wenn es die Ausbildung erfordert, können die LiVD an mehreren Schulen unterrichten (s. DB zu § 5 Pkt.1).

Die Gesamtverantwortung trägt nach (s. APVO-Lehr, § 5 Pkt.6) die Seminarleiterin des Studienseminars Nordhorn. Sie ist die Dienstvorgesetzte der Auszubildenden.

Weitere Auszubildende sind die Leiterinnen und Leiter der **pädagogischen Seminare** und die jeweiligen Leiterinnen und Leiter der **Fachseminare**. Die Schulleitungen sind den LiVD gegenüber auch weisungsberechtigt.

Die **Schulleitungen** leisten einen individuellen Beitrag an der Ausbildung der LiVD und erhalten hierfür folgende Papiere:

- Einschätzungsbogen zum Gespräch über den Ausbildungsstand (GüDA)
- Unterlagen, die für die Formulierung der Bewertung einer LiVD hilfreich sein können

Den Einschätzungsbogen zum Gespräch über den Ausbildungsstand (s. APVO-Lehr, § 10) senden Sie bitte per E-Mail an die Pädagogikseminarleitungen und Fachseminarleitungen (s.u.). **Diese Einschätzung besprechen Sie bitte im Vorfeld mit der LiVD.**

Die Leistungen der LiVD werden am Ende des 14. Ausbildungsmonats (s. APVO - Lehr, § 10, Abs. 2) auch von der Schulleitung mit einer Note nach § 13, Abs.1 bewertet. Diese Note geht in die Ausbildungsnote ein, die von der Seminarleitung errechnet wird (§ 10, Abs.3). **Daher ist es mit Blick auf die Prüfung nicht zu empfehlen, dass eine Schulleitung gleichzeitig Fachlehrerin und Fachlehrer ist.** Schulleitungen haben LiVD gegenüber die gleichen Rechte und Pflichten wie gegenüber den Lehrkräften.

Fachlehrkräfte sind die Lehrkräfte des betreffenden Fachs in der Klasse bzw. Lerngruppe, in der der Ausbildungsunterricht erteilt wird. Schulleitung und Seminarleitung bestimmen einvernehmlich für die Auszubildenden die Klassen bzw. Lerngruppen für den Ausbildungsunterricht und die Fachlehrkräfte für den betreuten Unterricht. Finden Unterrichtsbesuche (auch gemeinsame) im **betreuten Unterricht** statt, soll die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft anwesend sein (s. APVO-Lehr).

Wenn in einem Fach **ausschließlich eigenverantwortlicher Unterricht** erteilt wird, wird keine Fachlehrkraft bestellt. Beim gemeinsamen Unterrichtsbesuch (GUB) können die Leiterin des Studienseminars, die Schulleitung und nach Möglichkeit weitere LiVD, die in demselben Fach ausgebildet werden, anwesend sein (s. APVO-Lehr).

**Terminlicher Rahmen für Auszubildende in Schule und Seminar:
Prüfungsdurchgang 07.24**

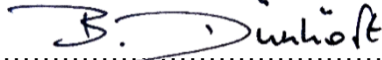
(Beginn: 26.01.2023)

Zusendung des Einschätzungsbogens für das GÜdA an PSL und FSL	15.09.2023
Gespräche über den Ausbildungsstand (GÜdA)	27.09. / 09.10. / 11.10.2023
<u>spätester Termin</u> Abgabe des Schulleiterberichts	01.03.2024
<u>spätester Termin</u> der Ausgabe der Ausbildungsnote	25.03.2024
Prüfungszeitraum	10.04. – 05.06.2024
Reguläres Ausbildungsende	25.07.2024

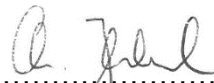
Sollten Sie Fragen zur Ausbildung haben, die mit diesem Schreiben für Sie nicht beantwortet sind, so melden Sie sich gerne.

Eine gute Zusammenarbeit ist uns sehr wichtig!

Mit freundlichen Grüßen



.....
B. Dünhöft (Seminarrektorin)



.....
C. Jäkel (Seminarrektorin)